



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Das Nebentätigkeitsrecht

Was sind Nebentätigkeiten? – Wer erteilt die Genehmigung? – Wann wird eine Genehmigung versagt? – Welche Nebentätigkeiten sind anzuzeigen? – Wann ist eine Aufstellung der Nebentätigkeiten vorzulegen? – Welche Sondervorschriften gelten bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubungen und bei Ruhestandsbeamten?

Der Beschäftigte im öffentlichen Dienst kann nicht uneingeschränkt über seine Freizeit verfügen. Der Gesetzgeber hat im Nebentätigkeitsrecht (LBG: §§ 67 – 75 b und Nebentätigkeitsverordnung - NtV -) Normen aufgestellt, die sowohl der Beamte als auch der Angestellte (§ 11 BAT) bei Aufnahme einer Nebentätigkeit zu beachten hat. Welche Bedingungen im Einzelnen bei einer Nebentätigkeit zu beachten sind, soll nachfolgende Übersicht verdeutlichen.

Was sind Nebentätigkeiten? (§§ 2, 3 NtV)

Der Begriff Nebentätigkeit umfasst als Oberbegriff die Wahrnehmung eines Nebenamtes und die Nebenbeschäftigung.

Ein Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Die Übernahme eines Nebenamtes ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn die Wahrnehmung dieses Amtes nicht mit einer Vergütung verbunden ist (z. B. bei Ehrenbeamten).

Eine Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Eine Nebentätigkeit im Sinne dieser Vorschriften liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit sich aus dem Hauptamt ergibt. Hier handelt es sich um Mehrarbeit, für die besondere Vorschriften gelten.

Als Nebentätigkeit gelten z. B. auch nicht die Tätigkeit als Mitglied von Vertretungen und Ausschüssen von Bezirksvertretungen, Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbände bzw. die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter.

Dagegen ist auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentvollstreckung und der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat usw. einer Gesellschaft oder eines Unternehmens (nicht Genossenschaft) im Sinne dieser Vorschrift grundsätzlich als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit anzusehen.

Wer erteilt die Genehmigung? (§ 3 ZuständigkeitsVO – BASS 10-32 Nr. 44; § 70 LBG; § 6 NtV)

Soweit der Beamte nicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet ist (§ 67 LBG), bedarf er gemäß § 68 LBG der vorherigen Genehmigung in den dort genannten Fällen, soweit sie nicht nach § 7 NtV allgemein genehmigt sind. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit, erfolgt durch den Dienstvorgesetzten (Schulaufsichtsbeamten). Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich an das Schulamt bzw. an die Bezirks-

GUT ZU WISSEN

Westfalendamm 247
44141 Dortmund

Tel: 0231/4257570
Fax: 0231/42575710
email: info@vbe-nrw.de
<http://www.vbe-nrw.de>

Dortmund, 2007





regierung zu richten. Die Anträge sind ggf. auf einem entsprechenden Formblatt zu stellen. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt.

Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und auf längstens fünf Jahre zu befristen. Eine nach altem Recht unbefristet erteilte Genehmigung erlischt automatisch mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung.

Der Beamte hat Nachweise über Art und Umfang zu erbringen, sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit. Nach der Genehmigung einer Nebentätigkeit sind der Dienststelle eventuelle Veränderungen bezüglich der Angaben im Antrag zu melden. Auch die Beendigung der Nebentätigkeit ist anzuzeigen. Die Entscheidung des Dienstvorgesetzten über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit erfolgt schriftlich.

Wann wird eine Genehmigung versagt? (§ 68 LBG; § 6 NtV)

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstvorgesetzten. Seitens des Beamten besteht kein Rechtsanspruch.

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, oder auch zu widerrufen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Ein solcher Versagungsgrund liegt gem. § 68 Abs. 2 LBG insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
- den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
- die Unparteilichkeit oder die Befangenheit des Beamten beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann oder
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein Versagungsgrund gilt in der Regel als gegeben, wenn die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

Die Versagung oder der Widerruf einer Genehmigung der Nebentätigkeit bedarf der Schriftform und unterliegt der Mitbestimmung des örtlichen Personalrates.

Welche Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig? (§§ 68, 69 LBG; § 9 NtV)

Nachfolgende Nebentätigkeiten müssen grundsätzlich vor Aufnahme genehmigt werden

- die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentvollstreckung,
- die Übernahme eines Nebenamtes (z. B. Silentium)
- eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung, auch wenn sie in Form von Nachhilfeunterricht oder als Vortragsreihe ausgeübt wird,



- die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung (z. B. Trainertätigkeit, Organist usw.),
- die gewerbliche Tätigkeit oder Mitarbeit in einem gewerblichen (auch eigenen) Betrieb,
- die Ausübung eines freien Berufes,
- schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit gegen Vergütung,
- Vortragstätigkeiten gegen Vergütung, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibenden Personenkreis vermittelt wird,

Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den dienstlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Sie sind allgemein genehmigt, sofern

- sie einen geringen Umfang haben
- dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen
- keine Vergütung gewährt wird oder
- die Vergütung den Betrag von insgesamt 100 € monatlich nicht übersteigt.

Uneingeschränkt genehmigungspflichtig sind dagegen

- die Übernahme einer Treuhänderschaft und
- der Eintritt in den Vorstand/Aufsichtsrat einer Gesellschaft oder eines Unternehmens.

Welche Tätigkeiten sind genehmigungsfrei? (§ 69 LBG)

Nicht jede Nebentätigkeit muss vorher genehmigt werden. Genehmigungsfrei sind – sofern sie dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen – z. B.:

- Vortragstätigkeiten, sofern sie nicht ein Sachgebiet in Fortsetzung einem gleichbleibendem Personenkreis vermitteln (z. B. Volkshochschulkurs),
- schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten, sofern sie nicht aufgrund vertraglicher Bindungen über einen längeren Zeitraum oder gegen Vergütung erbracht werden,
- mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachter-tätigkeit,
- die Verwaltung des eigenen Vermögens,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen.
- unentgeltliche Tätigkeiten in Organen von Genossenschaften.

Welche Nebentätigkeiten sind anzuzeigen? (§ 10 NtV)

Der Beamte hat sowohl die genehmigungsfreien schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen Tätigkeiten und Vortragstätigkeiten usw. als auch die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten, die er gegen Vergütung ausüben will, dem Dienstvorgesetzten (Schulaufsicht) vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er Nachweise über Art und Umfang, sowie über Entgelte und geldwerte Vorteile zu erbringen. Die Anzeigepflicht soll dem Dienstvorgesetzten einen Überblick über die tatsächlichen Belastungen des Beamten verschaffen. Die Anzeigepflicht



erübrigt sich nicht dadurch, dass eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wurde, oder die Nebentätigkeit der Dienststelle in Folge einer Vergütungszahlung oder aus anderen Gründen bereits bekannt ist (Leitung eines Silentiums, Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen).

Wann ist eine Aufstellung der Nebeneinnahmen vorzulegen? (§ 71 LBG, §§ 13, 15 NtV)

Der Beamte hat am Jahresende seinem Dienstvorgesetzten eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung daraus vorzulegen, die er für

- eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit erhalten hat oder für
- eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit erhalten hat, soweit es sich um
 - + eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
 - + eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit
 - + eine mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende Gutachtertätigkeit oder
 - + eine Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen

handelt, wenn die Vergütung insgesamt 1.200 € im Jahr übersteigt.

Zu melden sind die Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Nebentätigkeit im Zusammenhang stehenden notwendigen Aufwendungen (Fahrt- und Materialkosten usw.), wenn sie nicht erstattet wurden.

Die jährlichen Einnahmen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst dürfen die Höchstgrenze von 6.000 € nicht übersteigen.

Sind die Einkünfte dennoch höher, so sind die über diese Höchstgrenze hinausgehenden Beträge an den Dienstvorgesetzten abzuführen.

Welche Sondervorschriften gelten für

a) Beamte mit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b (voraussetzungslos)

Bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78 b LBG darf der Beamte eine Nebentätigkeit in dem Umfang ausüben, wie sie vollbeschäftigten Beamten zugestanden wird. Als zeitliche Begrenzung wird hier ein Fünftel der Zeit eines vollbeschäftigten Beamten zugrunde gelegt.

b) Beamte mit einer Freistellung gemäß § 85 a (aus familiären Gründen)

Während einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 85 a LBG dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

c) Beamte mit einer Beurlaubung gemäß § 78 e (arbeitsmarktpolitische Gründe)

Mit dem Antrag auf Beurlaubung gemäß § 78 e LBG hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, während der Beurlaubung auf jede Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu verzichten. Auf Antrag können von dieser Vorschrift Ausnahmen grundsätzlich zugelassen werden.



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

d) Ruhestandsbeamte

Ein Ruhestandsbeamter, der außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung aufnehmen will, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten 5 Dienstjahren im Zusammenhang steht, hat diese Beschäftigung dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen (§ 75 b LBG).

Die Anzeigepflicht entfällt

- grundsätzlich nach 5 Jahren bzw.
- nach 3 Jahren seit Beendigung des aktiven Dienstes bei Beamten, die mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden.

Die Beschäftigung ist für den obigen Zeitraum der Anzeigepflicht zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Wer wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand getreten ist und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss dann, wenn aus einer Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt werden, eine Kürzung der Pension hinnehmen, wenn dadurch die eigene Pension plus die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit die Höchstpension (von zukünftig 71,75 %) um mehr als 325 € überschritten wird.

Wer vorzeitig aufgrund der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand tritt darf durch Pension und Erwerbseinkommen keine höheren Einkünfte haben als dadurch die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht überschritten werden, denn sonst erfolgt eine Kürzung der Pension.

Sobald ein Ruhestandsbeamter das 65. Lebensjahr erreicht hat ergibt sich bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst die zuletzt genannte Grenze. Eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes führt dann zu keiner Kürzung der Pension.